

Besondere Bedingung Nr. 9533 SOLL & HABEN - Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB) 1990:

a) Radioaktive Isotope

In die Versicherung sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die sich als Folge eines versicherten Sachschadens im Sinne des Artikel 1, Absatz 2 der AFBUB 1990 ereignen, der ausschließlich auf Schadenursachen zurückzuführen ist, die am Versicherungsort eintreten und durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen entstanden sind.

Dies gilt jedoch nicht für Betriebe und Forschungslaboratorien, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

b) Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Als Sachschaden im Sinne des Artikel 1 (2) der AFBUB 1990 gelten Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

c) Saisonwaren

Als Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen versicherten Sachschaden gilt auch, wenn Waren, Vorräte nicht wiederbeschafft werden können (Saisonwaren) und dadurch der versicherte Deckungsbeitrag nicht erwirtschaftet werden kann.

d) Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Datenträgern, die dupliziert sind

1. Abweichend von Artikel 1 (6) lit.b AFBUB, gelten Schäden an Datenträgern (wie Geschäftsbücher, Akte, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder und dgl.) als Sachschaden im Sinne des Artikel 1 (1) AFBUB.
2. Der Versicherungsnehmer hat Maßnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden an Datenträgern die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wiederhergestellt werden können. Diese Maßnahmen bestehen insbesondere auch darin, Duplikate der Daten und Programme, die zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können, herzustellen und sie so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Als "Duplikate" in diesem Sinne gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung eine Rekonstruktion ermöglichen.

3. Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitigen Sachschaden am Datenträgermaterial werden nicht ersetzt.

e) Versicherungssumme nach dem Schadenfall

In Abänderung von Artikel 14 der AFBUB 1990 gilt vereinbart, dass sich die Haftungssumme durch die Zahlung einer Entschädigung für den Rest der Versicherungsperiode nicht vermindert.